# Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 6.

Paderborn, 13. Januar

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. be= rechnet. Bestellungen auf bas Paderborner Boltsblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nachstge= legenen Boftanftalt), bamit bie Bufendung fruhzeitig erfolgen fann.

### Wahlaufruf.

Conftitutioneller Burgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitburger! Die Wahlen fteben bevor. Wir rufen Guch auf, Guer Recht zu benfelben nach Gurer gemiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenfet, daß jeder ber zur Bahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, fein Recht auszuüben. Wer feine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und dem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Verantwortlichfeit auf fich, wenn er jest nicht auf feinem Boften ift.

Wohlan 3hr Mitburger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Soret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet zu Wahlmannern die besten unter Guch! Ber ber befte und ber flügste Birth, wer ber rechtschaffenfte Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fraftigen Ronig, und unter einer freifinnigen verfaffungemäßigen Regierung, ein in allen Bewerben bluhendes freies und treues Bolf will, wer auf biefer Befinnung feststeht, der foll unfer Bahlmann fein!

#### Mebersicht.

Die neue preuß. Berfassung. II. Deutschland und Deftreich); Frankfurt (bie kathol. Barlin (Bunsen; Deutschland und Deftreich); Frankfurt (bie kathol. Bartei stimmt mit ben Preußen; das Gagern'sche Ministerrium; Destreich); Goln (Politische Windstille; die Carnevalsgesellschaft); Breslau (Bermuthungen über die Bahlen); Wien (Pesth von den Destreichen beseth); Braunschweig (die Abgeordneten-Bersammlung); Hamsburg (die Danen.)

Italien. Rom (Gallieno). Frankreich. Baris (Die Amnestiefrage; Das Ministerium bleibt unver= anbert.)

Die Freiheit ber Abvocatur.

Bermifchtes.

#### Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Verfassungs = Urfunde vom 5. Decb. 1848.

Bir wollen mit dem Bichtigften anfangen. Das ift die Geset voten mit bem Bichtigken anfungen. Das ist die Gesetzbung. Ihr wist schon, daß früher der König allein die Gesetzbung. Bei jedem Gesetz, namentlich bei Abwägung der Steuern ist aber das Bolf interessirt, darum ist es recht und billig, daß das Bolf die Gesetz mit beschließt. Wie werden jetzt die Gesetz versaßt? Der Artikel 60 der Verfassungsurkunde schreibt dies vor. Darin heißt es:

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgenbt. Die Uebereinstim-mung des Königs und der beiden Kammern ist zu jedem

Befege erforderlich.

Kammern beißen die Berfammlungen der Volksvertreter. Solcher Kammern find zwei. Jede Kammer berath für sich, und mas die Mehrheit der Mitglieder einer Kammer will, das ift

Befchluß diefer Rammer. 21rt. 79.

Wenn nun beide Rammern beschloffen haben dies oder das soll Gesetz werden, so hat doch der Konig das Recht, zu sagen: 3ch verbiete, daß der Beschluß der Kammern Gesetz wird, und dann wird nichts daraus. Ich verbiete heißt auf Lateinisch: veto; darum wird dies Berbots-Recht des Königs das vero des Königs genannt.

Man follte nun meinen, was zwei Rammern beschloffen batten, mußte doch Gesetz werden, wenn es der Ronig auch nicht wollte, weil die Rammern am Besten wiffen mußten, was dem Bolle jum Beften gereicht; dann ware aber der König nichts mehr. Die Rammern könnten dem Könige ein Recht nach dem andern nehmen, fie fonnten am Ende beschließen: Es foll fein Ronig mehr

Gegen folche Beschluffe muß der Konig Mittel haben. Deren hat er zwei. Das eine ist sein Recht, die Kammern aufzulösen, Art. 49.; das andere sein Berbotsrecht. Die Austösung der Kammern ift ein Mittel, mas fehr behutsam gebraucht werden muß, denn diese gibt gewöhnlich boses Blut im Lande. Das Berbotsrecht ist besser. Es ift damit auch nicht so schlimm, wie die Sache aussieht, denn der König fragt bei jedem folchem Berbote seine Minister um Rath; die Minister muffen das Berbot mit unterschreiben und find Dafur verantwortlich, Art. 42. Gie werden fich alfo buten, dem Ronige ein foldes Berbot anzurathen, wenn

es nicht zum Boble des Landes gereicht. Wozu sind denn zwei Kammern angeordnet? Damit Alles reislich erwogen und nicht aus Uebereilung ein Gesetz gemacht wird, was dem Lande nachtheilig ist. Solche Uebereilung kommt leichter vor, wenn nur eine einzige Versammlung zu beschließen hat; selbst wenn alle ihre Mitglieder den redlichsten Willen haben, für das Beste des Bolfs zu sorgen. Wir wollen Euch davon ein Beispiel anführen. Das ist der Beschluß der aufgelösten Berfammlung in Berlin, die Steuern zu verweigern; das mare nicht vorgesommen, wenn noch eine zweite Versammlung der Bolts-vertreter den Beschluß hatte prufen muffen. Da werden Euch zwar manche sagen: Eine Kammer ift genug. Sie kann ja ihren Befchluß nach A oder 8 Tagen noch mal prufen und feben, ob er gut ift, dann wird fie sich nicht übereilen. Das ist nicht richtig. Jeder liebt seine eigenen Kinder, und wer heute Etwas beschlossen hat, beschließt übermorgen auch nichts Anderes; schon, damit Ries mand fagen fonne: der weiß felbst nicht, was er will.

Wer fann Mitglied der Kammer werden? Die erfte Kammer foll aus 180, die zweite aus 350 Mitgliedern bestehen. Unbescholten muffen naturlich die Mitglieder betder Rammern fein. Aber ein Unterschied liegt darin, daß die Mitglieder der ersten Kammer 40, die der zweiten 30 Jahr alt sein mussen. Art. 65. Art. 71. Das ist deshalb angeordnet, weil eine reise Ersahrung dazu gehört, ein Gesch zu geben, und weil jüngere Leute geneigt sind, etwas Bestehendes unzwersen, ohne zu überlegen, ob auch etwas Bestehendes und Stelle des Alten gestollt werden fann. Dahr etwas Befferes an die Stelle des Alten gestellt werden fann. Bebn Jahre Erfahrung mehr find da nicht zu verachten.

Gin anderer Unterschied ift der, daß die Mitglieder der 2. Rammer zu ihrem Unterhalt mabrend der Berfammlung der Rammern Tagegelder und Reisekosten befommen, die Mitglieder der ersten Kammer nicht. Art. 84. Dadurch ist die Anzahl der Personen, die in die erfte Rammer gemablt werden fonnen, gu febr beichrantt: denn es find im Gangen nur wenige Manner vorhanden, die foviel